SGB | USS
www.sgb.ch | www.uss.ch
Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Union syndicale suisse
Unione sindacale svizzera

Bundesamt für
Meteorologie und Klimatologie
Herrn Urs Reichmuth
Krähbühlstrasse 58
8044 Zürich

Bern, 6. Oktober 2011

Vernehmlassung Bundesgesetz über Aufgaben und Finanzierung des Eidg. Instituts für die Meteorologie und Klimatologie (Meteorologiegesetz, MetG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Vernehmlassung über die Totalrevision des Meteorologiegesetzes (MetG), womit das heutige Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie MeteoSchweiz nicht mehr ein FLAG-Amt (Führung mit Leistungsauftrag) bleiben, sondern neu eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit werden soll.

Grundsätzliche Bemerkungen

Gemäss Ihrem Begleitschreiben und dem erläuternden Bericht geht es mit der Totalrevision des Gesetzes nicht in erster Linie um neue Aufgaben und Problemlösungen im Rahmen des Auftrags oder festgestellter mangelhafter Qualität von MeteoSchweiz. Das Ziel der Totalrevision bzw. der veränderten Rechtsform sei mehr Effizienz, mehr Handlungsspielraum und ein höherer Eigenfinanzierungsgrad. Eine diese Punkte bemängelnde Analyse liegt aber nicht vor. Die im Bericht zitierte Evaluation der Eidg. Finanzkontrolle (EVK) lobt im Gegenteil die hohe Leistungsqualität und international anerkannte fachliche Kompetenz. Das wissenschaftliche Niveau und der Ruf von MeteoSchweiz sind unbestritten hoch. Nicht näher begründete angebliche Schwächen bei der Finanzierung und Steuerung reichen u. E. nicht, um die Totalrevision des Gesetzes mit der grundlegenden Restrukturierung des Bundesamts bzw. von MeteoSchweiz zu legitimieren.

Das erst 1999 totalrevidierte Gesetz ist kaum zehn Jahre in Kraft und steht ohne grundlegende Mängel erst mitten in der Bewährungszeit. Sein Vorgängererlass hat fast 100 Jahre genügt. Leistungsausweis und Entwicklungspotential von MeteoSchweiz sprechen für die Weiterführung als FLAG-Amt (Führung mit Leistungsauftrag). Dennoch wird – ohne gründliche Analyse – wie schon in anderen Fällen auf den Bericht des Bundesrats zur Corporate Governance von 2006 verwiesen, was eine eher schwache Begründung ist für eine Totalrevision. Man will eine Vereinfachung der Verwaltung und produziert vorerst einen immensen gesetzgeberischen Aufwand: Hat das geltende MetG noch knappe 8 Artikel, bringt der vorgelegte Revisionsentwurf mit 29 über dreimal mehr neue Regelungen, Definitionen und Abgrenzungen. Statt mehr Effizienz, ist da eher mehr Bürokratie zu erwarten.

Monbijoustrasse 61, 3007 Bern / Postfach, 3000 Bern 23
031 377 01 01, Fax: 031 377 01 02, info@sgb.ch, info@uss.ch

Der Corporate-Governance-Bericht teilt MeteoSchweiz zusammen mit Museen, ETH oder Forschungsanstalten der Kategorie „Dienstleistungen mit Monopolcharakter“ zu, wofür er die öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtpersönlichkeit vorsieht. Schon die Definition des sog. Monopolcharakters ist dabei völlig beliebig, sind doch ausgerechnet die erwähnten Institute in jüngerer Zeit immer mehr privater Konkurrenz ausgesetzt. Richtigerweise verweist der Governance-Bericht immerhin auf das offensichtliche Marktversagen hin: Um das öffentliche Interesse an ausreichend hoher Qualität dieser Dienste zu sichern, sind entsprechend öffentliche Mittel und politische Steuerung nötig. Die Revision schlägt zu Recht keine neuen Aufgaben vor, weil die bisherigen genügen. Weil sie aber ausgelagert werden, müssten jene, die gratis erbracht werden, nun mit Bundesmitteln entschädigt werden. Gleichzeitig müssten aber Leistungen an Dritte definiert und kostendeckend verrechnet werden. Dies und der Einsatz neuer Organe (Institutsrat, Geschäftsleitung, Revisionsstelle) erfordern viel Reglementierung, die kaum zur erwünschten Effizienz beitragen.

Vielmehr droht mit dem bis 2013 geplanten Abbau von 20 Stellen und der Budgetreduktion von 5 Millionen Franken ab 2014 eine finanzpolitisch motivierte Reduktion des heute guten Service public. Dazu gehört auch die dezentrale Präsenz in Genf und Locarno, die nicht einer falsch verstandenen Zentralisierung geopfert werden darf. Und die heute effiziente Kooperation zwischen den Bundesstellen (u.a. Schnee- und Lawinenforschung, Umweltschutz, Alarmorgane, Hydrologie) muss weiterhin garantiert sein.

Ausser den wichtigen Inlanddiensten muss MeteoSchweiz gemäss der Vorlage die Schweiz in den einschlägigen internationalen Gremien vertreten. Dies zeigt, dass es zur heutigen direkten politischen Steuerung und Verantwortlichkeit in der Realität keine Alternative gibt. Entsprechend umfangreich sind im Gesetzesentwurf die Kompetenzen des Bundesrats (Art. 22 und 23). Er wird nicht entlastet und trägt politisch weiterhin die volle Verantwortung. Es wundert deshalb nicht, dass der „Rechtsvergleich mit andern Europäischen Wetterdiensten“ im erläuternden Bericht zeigt, dass sie in der Regel überall Teil der Verwaltung sind.

Mit dem erwähnten Stellenabbau ist die ganze Reorganisation vor allem personalpolitisch motiviert. Zwar bleibt das Personal dem BPG unterstellt. Vorgesehen ist aber neu eine Personalverordnung des Institutsrats, also eine nicht näher begründete personalrechtliche Sonderstellung. Sie dürfte erfahrungsgemäss in erster Linie eine grössere Lohnspreizung bringen, die dem Arbeitsklima, der Lohngerechtigkeit und schliesslich auch der Qualität und Effizienz schadet.

Aus diesen grundsätzlichen Erwägungen lehnen wir die u. E. nicht nötige Verselbständigung von MeteoSchweiz ab. Sie bringt kaum wie beabsichtigt mehr Effizienz, sondern riskiert eher mehr Bürokratie und weniger Service public zu bewirken. Wir beantragen deshalb, auf die vorgelegte Totalrevision des MetG zu verzichten.

Nachstehend nehmen wir eventualiter zu einzelnen Bereichen der Revisionsvorlage Stellung.

Bemerkungen zu einzelnen Regelungen oder Artikeln

Wie bereits oben bemerkt, scheint uns die Regelungsdichte zu gross. Mit dem heute schlanken Gesetz erbringt MeteoSchweiz unbestritten Topqualität. Viele neue Detailregelungen hingegen engen den angestrebten Handlungsspielraum des Amts ein und behindern die Leistungs- und Kooperationsbereitschaft bürokratisch. Diese Liberalisierungsfolgen sind nicht im Interesse der

Bürgerinnen und Bürgerkönnen. Sie sind vielmehr das Gegenteil einer wirkungsorientierten Bundesverwaltung.

Art. 3 Aufgaben:

Wir unterstützen selbstverständlich den Aufgabenkatalog, stellen aber fest, dass er die heutige Situation bekräftigt und einfach den heutigen Leistungsauftrag bestätigt. Dafür ist die Revision aber nicht nötig.

Art. 6 Unterstützung der Armee

Die Zusammenarbeit in ausserordentlichen Lagen ist eine Selbstverständlichkeit und hat sich bewährt. Die in Abs. 2 vorgesehene Militarisierung ist u. E. nicht begründet. Wir lehnen sie aus staatspolitischen Gründen ab.

Art. 8 Institutsrat

Bei der Zusammensetzung des Institutsrats hält sich der Entwurf unbesehen an die Formel „fünf bis sieben fachkundige Mitglieder". Wie in vergleichbaren Fällen, weisen wir auch hier wieder darauf hin, dass Fachleute zwar wichtig sind, öffentliche Dienste aber nicht allein technokratisch, sondern von den öffentlichen Interessen her definiert werden müssen. Der Institutsrat müsste deshalb auch die politisch-ökonomischen Interessen abbilden. Fachkunde allein bringt Interessenskonflikte.

Die Aufgaben in Abs. 7 umfassen viel Betriebswirtschaft und Personalführung bzw. die Anstellungsbedingungen. Die Personalinteressen müssen deshalb über eine Gewerkschaftsvertretung einbezogen werden.

Art. 11 Personal

Wir begrüssen das öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnis mit der BPG-Unterstellung. Der in Abs. 2 (bzw. im Art. 8) einseitige Erlass einer Personalverordnung seitens des Institutsrats relativiert dies aber unnötig. Wir beantragen den expliziten Zusatz *„im Einvernehmen mit den Personalverbänden"* einzufügen. Alternativ dazu wäre eine GAV-Pflicht zu prüfen.

Art. 13ff. Finanzierung

Mit der Ausgliederung verbunden sind die im *Abschnitt 4* des Gesetzes in mehreren Artikeln nötigen Finanzierungsregeln wie Gebührenordnung, Bundesabgeltung, Drittmittel oder Sponsoring und Steuerpflicht. Wir beantragen hier keine Änderungen, möchten aber kritisch anmerken, dass dies ohne Auslagerung nicht nötig wäre und damit wiederum eher Bürokratie als der bezweckte grössere Handlungsspielraum resultiert.

Das mit der Revision erlaubte Sponsoring wird Interessenkonflikte bringen und gefährdet die Unabhängigkeit und Integrität des öffentlichen Dienstes von hoher Qualität. Das Gesetz sollte entweder ganz darauf verzichten oder mit Regeln klare Grenzen setzen. Hier zeigt sich übrigens, dass der vollziehende Institutsrat Persönlichkeiten braucht, die mehr als „nur" meteorologischen Sachverstand haben (vgl. Art. 8).

Art. 21 Liegenschaften

Wir begrüssen, dass der Bund Eigentümer der Liegenschaften bleibt. Hier zeigt sich aber, wie grotesk solche Auslagerungskonstruktionen sind: Der Bund bleibt Eigentümer, verlangt aber neu Miete und bezahlt umgekehrt wieder für erbrachte öffentliche Dienstleistungen.

Fazit: Der Verzicht auf die Totalrevision des MetG wäre glaubwürdiger und sparsamer.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unsere Einwände und Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Paul Rechsteiner
Präsident

Rolf Zimmermann
Geschäftsführender Sekretär